

Geschäftstag
früh 6½ Uhr.
Schulter und Geschäftsstelle
Johannishospital 30.
Sprechstunden der Schiedsgerichte:
Samstag 10–12 Uhr.
Sonntags 4–6 Uhr.
Die bis 1880 eingetragene Summe
wurde nach der Rechtsreform 1880
aufgeteilt.
Schiedsgericht für die nächst
liegenden Nummern Beiträge von
100 Mark zu leisten, sofern das
Feste oder Hochzeitstag, am Sonn-
tag oder Feiertag (abg. 10½–11 Uhr).
In den Jahren für zw. Ausgaben:
1880 Kosten, Unterhaltskosten 22,
1881 Kosten, Unterhaltskosten 18,
1882 Kosten, Unterhaltskosten 18,
1883 Kosten, Unterhaltskosten 18.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 128.

Montag den 12. April 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die Bezahlung der Immobilien-Brandabschaffungsbeiträge betreffend.
Nach Beschluss des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. März 1880 wird mit Städteamt auf den
hermaligen Vermögensstand der Abteilung für die Gebäudeversicherung bei der Landesbrandversicherung
entfallen der auf das erste Halbjahr 1880 entfallende, zum

1. April d. J.

zweite halbe Jahresbeitrag von der Gebäudeversicherung zum dritten Theile erlassen und kommt daher
noch Höhe von 1 Pfennig von jeder Einheit zur Erledigung.

Dagegen bewendet es bezüglich der Abrechnung der halbjährigen Beiträge für die Versicherung
industrieller und landwirtschaftlicher Betriebsgegenstände, sowie wegen der Nachzahlung der auf
vorige Termine sich durchsetzenden Stückbeiträge, auch rückläufig der Gebäudeversicherung, bei den
schiedenen gesetzlichen Bestimmungen.

Es werden demnach alle hierigen Haushalter resp. deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, ihre
Seitze

von 1. April ab spätestens binnen 8 Tagen

in der Brandabschaffungsabnahme abzugeben, Brühl Nr. 47/51, II. Stock, zu bezahlen, da nach Ablauf dieser
Zeit die gesetzlichen Fristen gegen die Reklamation eintreten müssen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Berndt.

Bekanntmachung.

Den Abmietern städtischer Wohnbuden wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Mietzinsen
für nächste Wiederholung bereits in gegenwärtiger Weise und zwar spätestens bis zum Schluß der
Wiederholung, also bis zum 12. April d. J., bei Verlust des Contractes an unsere Stadtkasse zu
bezahlt werden.

Leipzig, den 10. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Ritsche.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 11. April.

Der Reichstag beschloß am Sonnabend zu-
nächst das Wochengesetz einer Commission
aus 21 Mitgliedern zu überweisen, und setzte als-
dann, wie bereits telegraphisch gemeldet, die zweite
Sitzung der Militärvorlage bei §. 3 fort.
Hierbei wird das Ammentum Richter-Hogen,
welches die im Reichshaushalt festgesetzte Zahl
der zur Uebung einzubehaltenden Erfahreneren
oder Glosse zur Verhältniß des Jahresdurch-
schnitts der Uebung auf die Friedenspräsenz-
stärke anzurechnen will, abgelehnt. Ein Ammentum
v. Schiedmann, in der Bestimmung: „die Aus-
sicht der Uebungsmannschaften erfolgt bei der
Uebertreibung zur Erfahreneren erster Classe im
Ausbildungsgeschäft“ statt der letzteren zwei Worte
zu setzen, durch die Erfahreneren“ wird bis zur
dritten Sitzung zurückgezogen. Eine sehr lebhafte
Diskussion rüstet die Frage der Dienstpflicht der
Geistlichen hervor. Die Commission hatte be-
schlossen, die Geistlichen von der Dienstpflicht
in der Erfahreneren auszunehmen. Ein An-
trag Richter will dieses Privileg streichen, ein
Antrag von Heeremann dagegen den beständigen
Paragraphen des Militärgezes dahin abändern,
daß Militärpflichtige, welche auf Grund der
Konfession oder der Priesterweihe dem geistlichen
Stande angehören, vom Militärdienst überhaupt
bereit sind. Abg. v. Heeremann begründet seinen
Antrag mit dem Hinweis auf die vor Gründung
des Reichs allenthalben herrschende Uebung der
Geistlichen vom Kriegsdienst, auf den Widerspruch
zwischen dem Beruf des Priesters und dem Waffen-
dienst und auf die kanonischen Vorschriften.
Ihr untersteht der Abg. Windhorst. Dagegen
empfehlen der Vertreter der Militairverwaltung,
der Antragsteller, die Abg. v. Kerchenfeld, Baum-
garten und v. Wittich die Annahme des Richter-
Antrags und die Ablehnung des Heeremann'schen An-
trags, indem es durch nichts gerechtfertigt sei,
zum Verlust geschlossenen grundlegend von der allge-
meinen Wehrpflicht auszuschließen und damit das
große Prinzip zu durchbrechen. Das Haus be-
stimmte darum demgemäß. Der Rat des Gesetzes
wird noch den Beschlüssen der Commission ange-
nehmen, der Antrag Bühlert betreffs des Friedens-
angeistes abgelehnt. Es folgt die erste
Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die
Belieferung der Dienstwohnungen der Reichs-
beamten. Die Vorlage findet im Hause eine
sehr ungünstige Aufnahme ab, eine weitere Besor-
gung der ohnehin günstiger gestellten Reichs-
beamten mit Dienstwohnungen. Es wird beschlossen,
wie die zweite Beratung im Plenum vorzunehmen.
Damit ist die Tagesordnung erledigt. Rücksicht
Gesetz Montag (Antrag auf Wiederaufhebung
des Friedens- und Staatsauftrags).

Der von dem Abg. Marquardien erstattete
Commissionserbericht, betreffend daß So-
zialgesetz, ist jedoch erschienen. Wir ent-
nehmen demselben nachstehende Mittheilungen von
allgemeinem Interesse: Es war ein Antrag ge-
stellt, statt der befohlerten Reichswehr-Dienst-
das Reichsgericht mit diesen Funktionen zu be-
kommen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, und
war mit der Begründung, daß die ganze Natur
des Gesetzes eine füng richterliche Wirkung
der Handhabung bestellen ausschließe, daß es sich
aber um ein reines Reichsgesetz nicht handle und
Geschäftsunternehmen der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit
vielleicht die Entscheidung höherer mächtigen. Es
wurde hingestellt, doch insbesondere der einer
streng juristischen Aussicht sich entziehende eigen-

thümliche Thalbestand, wie er im §. 1 des Ge-
setzes normirt ist, gegen die Entscheidung durch ein
formelles Richtercollegium spreche, daß aber auch
im Interesse des Reichsgerichts selber vermieden
werden müsse, demselben Aufgaben zu stellen,
welche über die reine Rechtsprechung hinausgehen
und in das politische Gebiet hinzubereiten. Der
Minister Graf Eulenburg constatirte bei dieser
Gelegenheit, daß die Beschwerdecommission nur
in vier Fällen die an sie gebrachten Beschwerden
für begründet eracht habe. Ein anderer Antrag
wollte die zum Betriebe der den Reichstag oder
eine Landesversammlung betreffenden Wahlangelegen-
heiten veranlaßten Versammlungen von den
Beschränkungen dieses Gesetzes ausnehmen. Der
Antrag wurde jedoch ebenfalls abgelehnt, und
wart wurde dabei geltend gemacht, daß die bunte
Mannigfaltigkeit der in Deutschland vorkommen-
den Wahlen, wenn sämtliche Wahlversammlungen
freigegeben würden, der sozialdemokratischen Agita-
tion Platz und Thor öffnen würde. Von Seiten
der Regierungsvorstellung wurde ganz besonders
Richter darauf gelegt, daß die Entziehung des
Rechts, solche Wahlversammlungen vorher zu ver-
boten, notwendig die Folge haben müsse, die
Folge der Auflösung von Versammlungen, in
welchen Freiheit eintreten, zu verwehren, und daß
dadurch gerade Anlaß zu Conflicten und Ruhe-
störungen gegeben würde. Eine eingehende Debatte
erhob sich über den Antrag, im Geize zu erklären,
daß das Sammeln von Beiträgen zur Unterstützung
solcher Personen, denen in Aussicht des Ge-
setzes der Ernährer entzogen worden, von dem
Verbot nicht betroffen sei. Es wurde alleitig,
auch durch die Regierungsvorstellung, anerkannt,
daß das Verbot von solchen Sammlungen zu rein
humanitären und nicht zur Förderung sozialistischer
Befreiungen von dem Gesetz nicht beabsichtigt sei.
Es wurde beschlossen, beim Reichstag zu bean-
tragen, in einer Resolution anhängend an eine
vorliegende Petition den Sinn dieser Gesetzes-
bestimmung festzustellen. Ferner lag der Antrag vor,
daß die Befugnis zur Verhängung derjenigen Maß-
regeln, welche man unter dem Namen des kleinen
Belagerungszustandes zu begreifen pflegt, auf Berlin
und den dreimaligen Umkreis zu beschränken. Seitens
des Regierungsvorstellers wurde jedoch eingewandt,
daß auch für manche andre Centren der sozialdemok-
ratischen Bewegung die gleiche Notwendigkeit ein-
treten könne, und daß es von der allergrößten
Wichtigkeit sei, von vornherein die Möglichkeit zu
haben, von den in §. 28 gegebenen Mitteln nötigen-
falls Gebrauch zu machen. Der Antrag wurde
abgelehnt. Beijählig der Anwendung der in §. 28
vorgesehenen Beschränkungen auf Abgeordnete
wurde beschlossen, den Weg einer authentischen
Interpretation zu beantragen, und zwar in folgen-
der Hoffnung: Die in §. 28, Nr. 3 des Gesetzes
vom 21. October 1878 getroffene Bestimmung wird
dahin erläutert, daß dieselbe auf Mitglieder des
Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung,
welche sich am Ende dieser Körperchaften während
der Session derselben aufhalten, keine Anwendung
findet. Unter Zustimmung des Ministers Graf
Eulenburg wurde schließlich die Gültigkeitsdauer
des Gesetzes bis zum 30. September 1884 (statt
31. März 1886) bestimmt.

Am 28. April 1880

Wohl von keiner anderen norddeutschen Stadt aus

als die trock aller gegenwärtigen Verhältnisse

notorische Thatsache des inneren Conflicts

unter den Ultramontanen besser zu cons-

tituieren, als von Fulda, der bereits im Jahre

1867 zur „Metropole der katholischen Bewegung

in Deutschland“ erhobenen alten Bonifaciusstadt.

Die Radikale innerhalb der Partei haben seit

Jahren dahier ihr Hauptquartier aufgeschlagen,

und wo immer es eine Demonstration in ihrem

Sinne gab — wir erinnern nur an die vom

rhönisch-westfälischen Adel initiierte große Katho-

litenversammlung am 12. October 1870, welche

gegen die Occupation Rom protestierte und einen

Kreuzzug Deutschlands und Österreichs gegen Italien

forderete! — wurde Fulda zum Ausgangspunkte der

Agitation ausgewählt. Jetzt wird man von hier aus

der Kritik immer sichtbarer, welcher die ultramontan-

ische Species der Partei mehr und mehr scheide,

und wer sich durch das beschiedene äußere Zu-

mammenhalten nicht täuschen läßt, sondern mit

kritischem Auge die Vorgänge im kleinsten Lager

betrachtet, muß rasch zu der Überzeugung kom-

men, daß die Wählerchaft des Centrums in zwei

Theile gehalten ist, deren Widervereinigung auch

durch vorzüglichsten Führern kaum gelingen

dürfte. Die Ansprüche dicker noch vor wenigen

Jahren für ein „liberales Enthüllung“ u. dergl. m.

erklärten itio in partes datiron vom vorigen

Sommer, als sich die Herren von der Centrum-

partei bei der Beratung der Volksabstimmung

mit älteren Compromisgelanden dem Reichs-

kanzler näheren und damit den „Unverschämten“

den Könlingen à outrance, eine tiefe

Sturmwunde beibrachten. Die radicalen Kap-

päne u. wollen keine Annäherung, kein Pactum,

ein Rachegegn seitens der Kirche und deren Vor-

kämpfer; sie verlangen Kampf bis zum Neuersten,

bis zur gänzlichen Demütigung des in der Mehr-

zahl seiner Bewohner protestantischen Preußen und

halten ihre Position, ja die ganze Zukunft der

katholischen Kirche im Deutschen Reich für ver-

loren, wenn letztere auch nur in einem einzigen

Puncte nachgiebt. Der bekannte Brief des Papstes

an den Erzbischof Melchers hat nun dem Fasce

wollig den Boden aufgeschlagen, und schon wird

die „Weisheit des heiligen Stuhls“ und die „Un-

schuldigkeit des Stellvertreters Christi“ nicht mehr

respektirt, wenn die Thatsthe des ersten entgegen-

kommenden Schrittes seitens der Kirche zur Discussion

steht. Wie schwer der diplomatische Schachzug

Leo's XIII., wenn die von ihm gemachte Concession

ein solcher genannt werden kann, die Radicalen

getroffen hat, davon giebt ein Brief Zeugnis, den

in den letzten Tagen ein ultramontaner Agitator

an einem bißchen Priester gerichtet bat. Es wird

darin bitter über die „Kämerwirthschaft“ inner-

halb der Centrumspartei gelegt und mit höhnen-

den Worten von einem „Gratulationsbettel“ ge-

sprochen, welche Titulatur sich offenbar auf die

Wahl bezieht, daß der Papst dem Fürsten Bi-

ssel durch dessen Geburtstage gratulirt habe. Mindest

diese Spaltung, die in den unteren Bevölkerungs-

klassen bereits Wurzel gefaßt hat und dort mit der

Kunst der Aufreizung gehoffentlich genährt wird,

weitere Dimensionen an, so dürfte die „geschlossene

Wahl“ des Centrums bald aufgeworfen haben.

Die nächsten Wahlen werden die Gährung

noch deutlicher erkennen lassen!

Der Wiener Correspondent des „Standard“

hat eine Unterredung mit dem Grafen

Taaffe gehabt und berichtet darüber seinem

Leser folgendes: „Graf Taaffe verheimlicht die

Schwierigkeiten seiner Stellung nicht. Er hofft

übrigens, seine Absicht durchzubringen zu können,

indem er sich weniger auf die Macht des Cabinets,

als auf die Schwäche der Opposition stützt. Er

hegt die Hoffnung, daß Deficit nicht durch eine

Auseinander, sondern durch eine Vermehrung des

National-Einkommens zu decken. Dies erwies sich

als unmöglich, da die Vorlagen zur Vermehrung der

Einnahmen entweder verworfen oder

als unzureichend zurückgewiesen wurden. So war

die Regierung gezwungen, das Deficit durch eine